

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)407



Herrn  
Ansgar Heveling MdB  
Vorsitzender des Innenausschusses des Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Fax-Nr. 030 227 36994

**Peter Clever**

Mitglied der  
Hauptgeschäftsführung

7. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Heveling,

der von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Asylverfahrensbeschleunigung ist ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der riesigen Aufgaben, die aufgrund der sehr hohen Zahl von Flüchtlingen nicht nur von Kommunen und Ländern sondern von der ganzen Gesellschaft zu tragen sind. Der Gesetzentwurf bringt wichtige und richtige Änderungen mit sich, insbesondere zur Beschleunigung des Asylverfahrens und zur Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten. Er bleibt jedoch einerseits hinter den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 6. September 2015 zurück. Andererseits fehlen noch aus unserer Sicht notwendige Änderungen, die eine schnelle Integration von Flüchtlingen mit hoher Bleibeperspektive in Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten können. Die Arbeitgeber haben Änderungsvorschläge erarbeitet, die Sie mit unserer Stellungnahme in der Anlage erhalten. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Ich möchte zwei von unseren Forderungen besonders hervorheben: Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit bleibt nach den jetzigen Vorschlägen weiterhin in den ersten 15 Monaten für die meisten Flüchtlinge verboten. Statt einer Abschaffung dieses Verbots – so wie es vom Koalitionsausschuss beschlossen wurde – wurden lediglich wenige Ausnahmen vorgesehen, sodass vor dem Ablauf des Voraufenthalts von 15 Monaten eine Tätigkeit in der Zeitarbeit nur im hochqualifizierten Bereich und bei qualifizierten Mangelberufen möglich ist. Dies ist gerade mit Blick auf die oft fehlende formelle Qualifikation von Flüchtlingen kontraproduktiv und geht am praktischen Bedarf vorbei. Das Verbot muss vollständig abgeschafft werden.

Auch nach den jüngsten gesetzlichen Änderungen vom August 2015 ist nicht rechtssicher gewährleistet, dass eine begonnene Berufsausbildung auch abgeschlossen werden kann. Die Entscheidung liegt weiter im Ermessen der Behörden. Zudem gelten die neuen Regelungen nur für Geduldete und nur für junge Menschen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein rechtssicherer Aufenthalt während der gesamten Ausbildungsdauer ist unabdingbar sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sollte bei einer Übernahme durch den Betrieb der Aufenthalt für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden.

BDA | Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Briefadresse:  
11054 Berlin

T +49 30 2033-1009  
F +49 30 2033-1015

pc@arbeitgeber.de  
www.arbeitgeber.de

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzu-  
beziehen und zu berücksichtigen, damit eine effektive und schnelle In-  
tegration der Flüchtlinge in Beschäftigung und Ausbildung ermöglicht  
werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. A. C.', is positioned below the closing text.

Anlage

## ***Richtige Vorschläge, aber noch dringender Änderungsbedarf***

**Stellungnahme zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ und zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ und „Alle Flüchtlinge willkommen heißen - Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“**

**7. Oktober 2015**

### ***Zusammenfassung***

Der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes enthält wichtige und richtige Änderungen insbesondere zur Verkürzung der Asylverfahrensdauer, zur Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden und zur Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten. Der Gesetzentwurf bleibt aber zum Teil hinter den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 6. September 2015 zurück. Darüber hinaus fehlen noch Regelungen, die für eine schnelle Integration der Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive in Ausbildung und Beschäftigung notwendig sind. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die aus Sicht der BDA wichtigsten Punkte.

Im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss des Bundestages werden neben dem Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ und die Anträge der Fraktion DIE LINKE „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ und „Alle Flüchtlinge willkommen heißen - Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“ behandelt. Viele der Forderungen der beiden Fraktionen wurden auch von der BDA aufgestellt, wie z. B. die Be-

schleunigung des Asylverfahrens, die Entlastung und Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit den hohen Flüchtlingszahlen, die Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete und der entsprechende Ausbau der berufsbezogenen Sprachförderung. Der große Teil dieser Forderungen ist bereits mit dem Gesetzentwurf adressiert worden. Andere hingegen, wie z. B. die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes oder eine effektive Besteuerung des Reichtums in Deutschland für die Schaffung von notwendigen Mitteln für die Aufnahme von Flüchtlingen (Fraktion DIE LINKE) sind abzulehnen.

Auch wenn der Gesetzentwurf viele richtige Änderungsvorschläge zur Beschleunigung des Asylverfahrens enthält, besteht doch bei folgenden Punkten noch Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf:

- Die Vorrangprüfung muss für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive sofort nach Ablauf des dreimonatigen Arbeitsverbots entfallen.
- Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit muss unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn an grundsätzlich aufgehoben werden, wie es der Koalitionsausschuss am 6. September 2015 beschlossen hat. Notwendig ist zudem



eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörigen.

- Es muss ein bundesweit gesicherter Aufenthalt für junge Asylsuchende und Geduldete in Berufsausbildung und Studium im AufenthG eingeführt werden.
- Alle relevanten Förderinstrumente der Berufsausbildung (u. a. Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung) müssen für Geduldete und Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive ab sofort zur Verfügung stehen.
- Die Verlängerung der Höchstdauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu sechs Monate in § 47 Abs. 1 AsylVfG (Art. 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfes) muss anders als vorgesehen auf Personen ohne Bleibeperspektive beschränkt bleiben. Keinesfalls darf eine solche Maßnahme für Asylsuchende mit Bleibeperspektive zu einer faktischen Verlängerung des in § 61 Abs. 2 AsylVfG normierten dreimonatigen Arbeitsverbotes kommen.
- Die Verkürzung des Duldungszeitraums von sechs auf drei Monate in § 60 a Abs. 1 AufenthG (Art. 3 Nr. 10 des Gesetzentwurfes) ist abzulehnen, weil diese die Integration von Geduldeten in Beschäftigung erschwert.
- Es ist richtig, Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wie in § 131 SGB III vorgesehen (Art. 10 Nr. 2 des Gesetzentwurfes) bei Asylsuchenden mit Bleibeperspektive bereits während der ersten drei Monate anzuwenden und diese Zeit sinnvoll zu nutzen.
- Die in § 421 SGB III vorgesehene bis zum Jahresende befristete Notfallhilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Sprachförderung (Art. 10 Nr. 3 des Gesetzentwurfes) ist zu begrüßen und wurde von der BDA auch gefordert. Da es sich um eine Notfallhilfe handelt, muss für diesen speziellen Fall die im jetzigen Entwurf enthaltene Einschränkung des Personenkreises, die einen kontraproduktiven Prüfaufwand nach sich ziehen würden, gestrichen werden.
- Derzeit vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Jobcenter Regressansprüche gegenüber den Verpflichtungs-

gebern nach § 68 AufenthG geltend machen können, wenn Flüchtlingen, die aufgrund spezieller humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland eingereist sind, der Schutzstatus gewährt wurde und sie SGB-II-Leistungen in Anspruch nehmen. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen von Aufnahmeprogrammen abgegebenen Verpflichtungserklärungen mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erlöschen.

### **Im Einzelnen**

#### **Weitere Erleichterungen bei der Vorrangprüfung schaffen**

Die immer noch grundsätzlich notwendige Durchführung der Vorrangprüfung verhindert in der Praxis vielfach eine zügige Integration in Arbeit. Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive sollten – befristet für die nächsten drei Jahre – daher nach Ablauf des dreimonatigen Arbeitsverbotes sofort eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung aufnehmen dürfen. Dazu sollte die Vorrangprüfung nach Ablauf des dreimonatigen Arbeitsverbotes grundsätzlich entfallen. Für Geduldete ohne Arbeitsverbot sollte die Vorrangprüfung ab Erteilung der Duldung nicht mehr gelten.

#### **Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit grundsätzlich abschaffen**

Die in der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehene Regelung zur Aufhebung des Beschäftigungsverbots in der Zeitarbeit geht nicht weit genug und bleibt hinter dem Beschluss des Koalitionsausschusses zurück. Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit bleibt nach den jetzigen Vorschlägen weiterhin in den ersten 15 Monaten für die meisten Flüchtlinge verboten. Die vorgesehene Regelung würde in den ersten 15 Monaten nur dann eine Beschäftigung in der Zeitarbeit ermöglichen, wenn für die auszuübende Beschäftigung keine Vorrangprüfung erforderlich wäre. Dies ist aber nur im hochqualifizierten Bereich und bei qualifizierten Mangelberufen nach § 6 Abs. 2



BeschV der Fall. Im Ergebnis bleibt es daher in den ersten 15 Monaten bei einem Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete in der Zeitarbeit. Dies ist gerade mit Blick auf die oft fehlende formelle Qualifikation von Flüchtlingen kontraproduktiv. Die derzeitige Regelung geht am praktischen Bedarf vorbei. Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit muss unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn grundsätzlich aufgehoben werden, wie es der Koalitionsausschuss am 6. September 2015 beschlossen hat. Gerade die Zeitarbeit kann auch in Fällen, in denen formale Qualifikationen fehlen oder noch nicht anerkannt sind, ein Weg sein um mit praktischen Fertigkeiten und persönlichen Kompetenzen zu überzeugen und so den Einstieg in Beschäftigung zu schaffen.

Notwendig ist zudem eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörige. Denn selbstverständlich gelten für Zuwanderer die gleichen Rechte und Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer in der Zeitarbeit. Zudem hat die Zeitarbeit wichtige tarifpolitische Flankierungen erfahren und ein Mindestlohn wurde etabliert.

### ***Bundesweiten gesicherten Aufenthalt für junge Asylsuchende und Geduldete in Berufsausbildung und Studium schaffen***

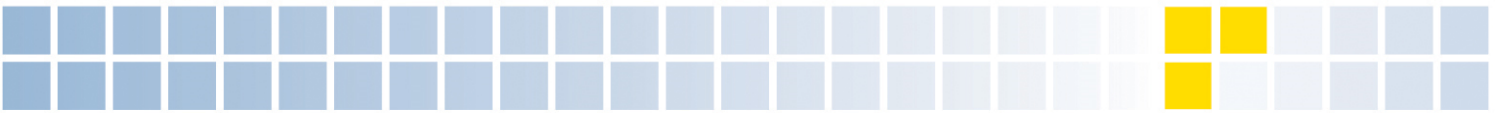
Viele Asylsuchende sind jung und motiviert, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren. Damit eine begonnene Berufsausbildung auch abgeschlossen werden kann, muss der Aufenthalt für die Dauer der Ausbildung bzw. des Studiums für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete gesichert werden. Leider ist dies immer noch nicht vorgesehen. Nach der Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 1. August 2015 kann die Ausländerbehörde die Duldung für ein Jahr erteilen, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung der Duldung für das erste Ausbildungsjahr liegt damit im Ermessen der Ausländerbehörden. Wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem ange-

messenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden. Auch eine solche Soll-Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 60a Abs. 2 AufenthG gilt zudem nur, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen wird. Das Durchschnittsalter beim Beginn einer Berufsausbildung in Deutschland liegt bereits insgesamt bei 19,8 Jahren. Bei Flüchtlingen muss mit einem noch späteren Ausbildungsstart gerechnet werden. Daher sollten auch junge Flüchtlinge, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Chance erhalten, eine Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen.

Nach § 18a AufenthG kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen hat. In einigen Ausländerbehörden wird zwar in den Verfahrenshinweisen darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für zwei Jahre erteilt wird. Es besteht jedoch auch dort kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, sondern es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Der rechtssichere Aufenthalt während der gesamten Ausbildungsdauer und nach Abschluss der Ausbildung ist unabdingbar sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe, damit die Investitionen der Ausbildungsbetriebe in die Ausbildung des jungen Menschen nicht ins Leere laufen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sollte daher bei einer Übernahme durch den Betrieb der Aufenthalt für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden und im Rahmen des § 18a AufenthG weiter verlängert werden.

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung, wenn der Auszubildende nicht übernommen wird, fehlt zudem bisher vollständig. Diese Möglichkeit zur



Arbeitsplatzsuche für ein Jahr haben schon jetzt alle übrigen Absolventen einer deutschen Ausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG) und sollte daher auch Geduldeten, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, eingeräumt werden. Andernfalls wird die Chance vertan, einen gut ausgebildeten Menschen als Fachkraft für Deutschland zu gewinnen, in den bereits erhebliche Ausbildungsanstrengungen investiert wurden.

### **Zugang zu allen relevanten Förderinstrumenten der Berufsbildung erleichtern**

Junge Asylsuchende und Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, brauchen oft eine zielgenaue Förderung, um Sprachdefizite abzubauen und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Die Pläne der Bundesregierung, jungen Menschen mit einer Duldung den Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen, d. h. zur Berufsausbildungsbeihilfe, der assistierten Ausbildung und zukünftig auch zu ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 78 SGB III zu ermöglichen, sind daher richtig. Sie gehen aber nicht weit genug. Alle Förderinstrumente der Berufsausbildung müssen von Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive und Geduldeten sofort und nicht erst nach 15 Monaten in Anspruch genommen werden können, also z. B. auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die bisher nicht für Geduldete geöffnet sind. Die Förderinstrumente werden ab dem ersten Tag der Ausbildung bzw. zu deren Vorbereitung benötigt und nicht erst nach mehreren Monaten.

Die ausbildungsfördernden Leistungen müssen auch Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive zur Verfügung stehen. Gerade hier sind die mit den Förderinstrumenten verbundenen Maßnahmen der Sprachförderung und der zusätzlichen Unterstützung im Sinne einer „Nachhilfe“ wichtig, um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Dies haben auch die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung und damit auch die für eine Umsetzung zuständigen Ministerien in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 18. September 2015 zu Recht unterstrichen.

### **Verlängerung der Aufenthaltshöchstdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen auf Personen ohne Bleibeperspektive beschränken**

Eine Verlängerung der Höchstdauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu sechs Monate muss auf Personen ohne Bleibeperspektive beschränkt bleiben. Keinesfalls darf eine solche Maßnahme für Asylsuchende mit Bleibeperspektive zu einer faktischen Verlängerung des in § 61 Abs. 2 AsylVfG normierten dreimonatigen Arbeitsverbots führen. Diese Gefahr besteht derzeit, da nach § 61 Abs.1 AsylVfG für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist.

### **Verkürzung der Dauer der Duldung von sechs auf drei Monate ablehnen**

Die Verkürzung des Zeitraumes, einen Abschiebestopp im Wege der Duldung zu verfügen, von sechs auf drei Monate in § 60a Abs. 1 AufenthG (Art. 3 Nr. 10 des Gesetzentwurfes) ist abzulehnen. Die Verkürzung des Duldungszeitraums schafft mehr Bürokratie bei Arbeitgebern und Behörden und führt zu noch größerer Unsicherheit bei Arbeitgebern mit der Folge, dass Geduldete keinen oder nur sehr schwer einen Arbeitsplatz finden und für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können.

### **Befristete Nothilfe durch BA bei Sprachförderung unbürokratisch gestalten**

Die in Art.10 Nr. 3 durch Einfügung eines § 421 SGB III vorgesehene befristete Nothilfe der BA zur Finanzierung von Sprachkursen aus Beitragsmitteln ist zu begrüßen. Damit wird eine Forderung der BA umgesetzt. Diese muss einmalig für dieses Jahr eine unkomplizierte, schnelle und grundlegende Sprachförderung für alle Flüchtlinge ermöglichen. Die Regelung soll schnelle Absprachen zwischen den Kommunen, den Trägern der Sprachkurse, z. B. den Volkshochschulen, und den Agenturen vor Ort ermöglichen. Dies ist nur möglich, wenn für

Stellungnahme zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ und zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ und „Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“



diesen speziellen Fall der Nothilfe die im jetzigen Entwurf enthaltene Einschränkung des Personenkreises, die einen kontraproduktiven Prüfaufwand nach sich ziehen würde, gestrichen wird. Auch wenn an anderer Stelle eine solche Differenzierung richtig ist, würde sie hier nur unnötigen bürokratischen Aufwand generieren und die Gefahr herausbeschwören, dass die Nothilfe ins Leere läuft. Daher muss in § 421 Abs. 1 S. 1 SGB III-E die Passage „*die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz stammen*“ gestrichen werden.

Zudem wäre eine Verlängerung der Maßnahmedauer auf zwölf Wochen und die Ergänzung der erstattungsfähigen Maßnahmekosten in Abs. 3 um Raumkosten, ggf. Kosten für den Abschluss des Zertifikates A1 und Kosten für erforderliche Versicherungen sinnvoll.

Aufgrund der absoluten Notsituation in der zweiten Jahreshälfte bietet sich diese Lösung als Nothilfe der BA im Rahmen der dortigen Finanzreserven an, obwohl die Finanzzuständigkeit beim Bund liegt und dort auch bleiben muss. Die dauerhafte Finanzierung muss daher bei der Haushaltsaufstellung des Bundes für 2016 über Steuermittel sichergestellt werden.

### **Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung bedarfsgerecht ausbauen**

Richtigerweise sieht der Gesetzentwurf in § 44 Abs. 4 AufenthG eine grundsätzliche Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende mit Bleibeperspektive und Geduldete vor (Art. 3 Nr. 6). Allerdings geht die Öffnung der Integrationskurse nicht weit genug. Sie müssen breit und nicht nur für drei Monate geöffnet werden. Ein regulärer Integrationskurs umfasst einen Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einen Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden. Es müssen zudem auch tatsächlich ausreichend verfügbare Kursplätze zur Verfügung stehen, sonst läuft die Regelung ins Leere, da sie bisher keinen Anspruch auf Teilnahme an einem

Integrationskurs vorsieht. Die Mittel für die berufsbezogene Deutschsprachförderung müssen zudem deutlich ausgeweitet werden, um klare Signale in die Richtung einer effektiven Integration der Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt zu senden. Es muss sichergestellt sein, dass auch Geduldete und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung unter die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach dem neuen § 44a AufenthG fallen.

Im Rahmen der Angebote zur Förderung der Integration sollte der Fokus nicht auf das Erlernen der deutschen Sprache beschränkt bleiben. Es müssen insbesondere auch die grundsätzlichen Werte unserer Gesellschaft vermittelt werden. Dazu zählen z. B. auch kulturelle Umgangsformen oder dass Frauen in Deutschland selbstverständlich am Erwerbsleben teilnehmen.

### **Wirkung von Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge klarstellen**

Verpflichtungserklärungen (Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt) werden von in Deutschland lebenden Verwandten bei speziellen humanitären Aufnahmeprogrammen von Bund und Ländern für Flüchtlinge abgegeben, um Familienangehörige aus Kriegsgebieten nach Deutschland zu holen. Wenn auf dieser Grundlage eingereiste Flüchtlinge erfolgreich einen Antrag auf Asyl stellen und SGB-II-Leistungen erhalten, müssen laut Bundesregierung die Jobcenter Regressansprüche gegenüber den Verpflichtungsgebern geltend machen.

Hier ist eine gesetzliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz notwendig. Auch um unangemessene Härten zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass im Rahmen von Aufnahmeprogrammen abgegebene Verpflichtungserklärungen mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erlöschen. Ein Rückgriff gegenüber dem Verpflichtungsgeber durch die Jobcenter ist nur dann sinnvoll, wenn und solange noch keine Statusänderung im Sinne einer Asylberechtigung bzw. Feststellung als anerkannter Flüchtling vorliegt. Die Regresspflicht muss ab dem Zeit-

Stellungnahme zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ und zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ und „Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“



punkt der Zuerkennung des Asyl- bzw. des Flüchtlingsschutzes enden. Denn im Bereich der anerkannten Asylberechtigten kann die Regelung zur Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) für die Zeit des berechtigten Asyls gar nicht zur Anwendung kommen. Das Asylrecht ist nicht von einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig. Das würde schon seinem Wesen widersprechen. Infolgedessen kann auch der Verpflichtungsgeber für die Zeit des berechtigten Asyls nicht unter Hinweis auf § 68 AufenthG herangezogen werden.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de